



22.12.2022
4551-JVA WI-2/2020

Aushang

Voraussetzungen zum Betreten der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden

Sehr geehrte Damen und Herren,

um die Verbreitung des sich weltweit ausbreitenden Corona Virus SARS-COV-2 einzudämmen, sind die folgenden Verhaltensregeln zu beachten:

Sie dürfen die Justizvollzugsanstalt Wiesbaden nicht betreten, wenn bei Ihnen aktuell einschlägige Krankheitssymptome, die dem Corona Virus SARS-COV-2 zugeordnet werden können vorliegen.

Hierzu gehören:

- Fieber (Temperatur über 38° C)
- Schüttelfrost
- trockener Husten, Atemnot
- Muskel- und Gelenkschmerzen oder Kopfschmerzen
- Erbrechen oder Durchfall

Sollten Sie nachweislich mit dem Coronavirus SARS-COV-2 infiziert sein, gilt für Sie nach § 4 Abs.1.i.V.m. Abs. 4 CoBa-SchuV ein absolutes **Betretungsverbot** der Justizvollzugsanstalt für zunächst 5 Tage.

Danach dürfen Sie die Justizvollzugsanstalt Wiesbaden erst dann wieder betreten, wenn mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit vorliegt oder zehn Tage seit dem zugrundeliegenden Test vergangen ist.

Wasemüller